

ALPENVEREIN

LAV-Skitour am 16. März 2003 auf die Sulzfluh 2817 m.ü M.

Hoffen wir, dass es diesmal klappt. Wenn die Verhältnisse stimmen, dann führt uns eine sehr schöne und etwas anspruchsvolle Skitour am kommenden Sonntag bei entsprechenden Verhältnissen auf die Sulzfluh. Ausgangsort ist St. Antönien im Prättigau. Von St. Antönien führt die Tour über Partnun zum Fuss der Sulzfluh, von da ins Gemstobel und durch dieses auf den Gipfel.

Die normale Skitourenausrüstung genügt, bitte Harscheisen mitnehmen. Für diese Tour ist jedoch einige Skitourenenerfahrung und für den Einstieg ins Gemstobel Trittsicherheit erforderlich. Die Gehzeit beträgt ca. 4 Stunden die Höhendifferenz ca. 1300 Meter.

Abfahrt: Um 6.45 Uhr beim Treffpunkt Parkplatz Schwimmbad Mühleholz und um 7.00 Uhr beim Parkplatz bei der Rheinbrücke in Balzers. Telefonische Auskunft über die Durchführung erteilt der Tourenleiter Peter Mündle (Tel. 373 47 15 oder Natel: 776 62 63) am Samstagabend, den 15. März zwischen 19 Uhr und 20 Uhr.

Liechtensteiner Alpenverein

NACHRICHTEN

Eschen aktiv lädt zum Ostermarkt ein

ESCHEN – Nicht nur Ostern, sondern auch der Frühling steht vor der Tür. Bringen Sie Frühlingsstimmung in Ihre Wohnung – kommen Sie am 29. März von 8 bis 14 Uhr zu uns an den Ostermarkt im Zentrum von Eschen! An über 20 Marktständen erwartet Sie ein vielfältiges Angebot an Handarbeiten, Keramik, Floristik, Geschenkartikeln und vielem mehr. Auch für die Verpflegung ist bestens gesorgt. Kommen Sie und lassen Sie sich überraschen. Eschen aktiv

Fastenwoche mit Eschen aktiv

ESCHEN – Eschen aktiv lädt vom 24. bis zum 28. März zur Heilfastenwoche ein, in fünf Tagen fasten, entgiften und entschlacken. Fasten ist von Alters her bekannt. Eine Fastenkur hat eine reinigende und entschlackende Wirkung auf den gesamten Organismus. Das Heilfasten findet in der Aula des Schulzentrums Unterland in Eschen statt, und zwar täglich ab 19.30 Uhr. Kursleiter ist Peter Hugentobler, Fachmann für Vollwerternährung. Anmeldungen bei Gerda Eberle, Eschen, Tel. 373 31 08.

Eschen aktiv

Pilgerfahrt – wer kommt mit?

SCHAAN – Der Vatikan hat den 18. Mai als Heiligsprechungstag von Maria de Mattias bestätigt. Prospekte mit Anmeldetalon liegen in den Pfarrkirchen auf, können im Kloster St. Elisabeth bestellt oder geholt werden. Der Preis musste auf 450 Euro, bzw. 700 Franken angehoben werden. Informationen erhalten Sie nach der Anmeldung (bis 1. April) schriftlich oder per Tel. 239 64 41.

Einführung in Ayurveda

NENDELN – Einige grundlegende Prinzipien und Anliegen des Ayurveda sollen in diesem Kurzseminar ebenso besprochen werden, wie Möglichkeiten der täglichen Anwendung. Neben theoretischen Erläuterungen zu den Themen werden immer auch praktische Überlegungen angestellt, um das Verständnis für die Denkweisen des Ayurveda zu wecken. Der Kurs 787 unter der Leitung von Roland Witzemann findet am Samstag, 15. März von 9 bis 17 Uhr in der Primarschule in Nendeln statt. Anmeldung und Auskunft bei der Erwachsenenbildung Stein-Egerta in Schaan, Telefon 232 48 22 oder per E-Mail: info@stein-egerta.li

Antwort an «jung.initiativ.informiert»

Regierungschef Otmar Hasler nimmt Stellung

Nachstehend ein öffentliches Antwortschreiben von Regierungschef Otmar Hasler an die Gruppe «jung.initiativ.informiert» zu deren Beitrag in den Landeszeitungen am 5. März

Liebe Mitglieder der Gruppe «jung.initiativ.informiert»,

das Bestreben dieser Regierung war und ist es, eine für alle offene Plattform für eine konstruktive Diskussion um eine Verfassungsänderung sicherzustellen. Die Regierung bedauert daher, dass Sie, die namentlich nicht bekannt sind, nicht früher mit diesen Fragen an sie heran getreten sind. Zu Ihren «Verfassungsfragen an die Regierung», die Sie als öffentlichen Beitrag in den Landeszeitungen am 5. März 2003 gestellt haben, nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

1. Die Regierung hat in zahlreichen Veröffentlichungen und Beiträgen in den Medien über die Verfassungsreform informiert. Auch der diesbezügliche, ausführlich begründete, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom Dezember 2001 ist öffentlich zugänglich. Die Regierung nimmt auch ausführlich zu den im Landtag gestellten Fragen Stellung.

Die vorliegende Initiative S.D. des Landesfürsten und S.D. des Erbprinzen stellt eine Einigung zwischen Regierung und Landtagskommission sowie Landesfürst und Erbprinzen dar.

2. Die Regierung beruft sich in ihrer Begründung auf Artikel 2 der Verfassung, der die Staatsform definiert und die Staatsgewalt zwischen Volk und Fürst teilt.

Sie beruft sich darauf, dass der vorliegende Vorschlag sich an die Prinzipien der Verfassungsstruktur von 1921 hält und diese weiterentwickelt.

Dass jeder Vertragsabschluss auch das Vertrauen der Vertragspartner zueinander einschliesst, ist Voraussetzung für das Funktionieren des Vertrages.

3. Die Regierung hat in keiner ihrer Stellungnahmen die Betonung auf das Argument, dass Politik die Kunst des Möglichen sei, gelegt. Es ist selbstverständlich, dass sich Politik immer im Bereich des Möglichen bewegen muss.

4. Die Stellungnahmen der Regierung beinhalten auch keine Betonung auf die Unabänderbarkeit der Verfassung.

Selbstverständlich ist jede Verfassung abänderbar. Rund 30 Änderungen seit Inkrafttreten der heute geltenden Verfassung von 1921 beweisen dies.

5. Von einer Abstimmung «so schnell als möglich» kann nicht die Rede sein. Der Abstimmungstermin wurde von der Regierung gemäss Volksrechtgesetz am Ende der vorgegebenen Frist festgesetzt. Damit wurde noch einmal die Möglichkeit gegeben, umfassend zu informieren.

Nach jahrelangen Verhandlungen ist ein Kompromiss erzielt worden, der nun in Form einer Initiative vorliegt. Diese Initiative wurde gemäss Verfassung und Gesetz behandelt. Nun hat das Volk die Möglichkeit direkt demokratisch darüber abzustimmen.

6. Die verschiedenen Verfassungsvarianten (geltende Verfassung von 1921, Initiative S.D. des Landesfürsten und S.D. des Erbprinzen, Initiative «Verfassungsfrieden») wurden in den Zeitungen



ausführlich dargestellt und einander gegenüber gestellt. Auch in den Abstimmungsunterlagen liegen die verschiedenen Varianten bei.

7. Die Regierung scheut keine Auseinandersetzung mit den Inhalten der verschiedenen Initiativen. Sie hat begründet, weshalb sie die Initiative S.D. des Landesfürsten und S.D. des Erbprinzen unterstützt. Die Regierung hat auch begründet, weshalb sie die Initiative «Verfassungsfrieden» nicht unterstützt.

Die vorgeschlagene Lösung des Sanktionsrechtes, die es erlaubt, dass der Landesfürst im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr begrusst werden muss, das heisst, dass er völlig aus dem Gesetzge-

bungsverfahren ausgeschlossen werden kann, verletzt nach Überzeugung der Regierung die duale Verfassungsstruktur, an der die Regierung festhalten will.

Auch die Nichtberücksichtigung von Art. 79 und 80 bezüglich der Regierungsentlassung belässt die verschiedenen Interpretationen und damit Rechtsunsicherheit.

8. Der inhaltliche Kompromiss in der vorliegenden Initiative des Landesfürsten und des Erbprinzen besteht insbesondere in folgenden Punkten:

- Das Austrittsrecht der Gemeinden ist relativiert, indem der Gesetzgeber und damit Volk/Landtag und Fürst in diesen Prozess eingebunden sind (Art. 1 und 4).

- Das Notrecht des Landesfürsten wird eingeschränkt. Einerseits wird es zeitlich auf sechs Monate eingeschränkt, andererseits werden notstandsfeste Grundrechte in die Verfassung aufgenommen und darüber hinaus wird festgehalten, dass Notrechtsverordnungen weder die Verfassung noch einzelne Artikel der Verfassung aufheben können. Damit ist auch eine Garantie der Institutionen gegeben (Art. 10).

- Die Klarstellung bezüglich der Entlassung der Regierung beinhaltet auch den Schutz einzelner Regierungsmitglieder, die nur im Einvernehmen von Landtag und Fürst entlassen werden können.

Die Folgen einer Entlassung werden neu klar geregelt. Die Übergangsregierung, die ihre Geschäfte interimistisch wahrnimmt, verhindert eine regierungsfreie Zeit (Art. 80).

- Die Richterbestellung erfolgt durch ein paritätisch besetztes Gremium mit Vorsitz und Vetorecht des Fürsten. Der Landtag bleibt Wahlbehörde. Das vorläufige Veto des Landesfürsten kann durchbrochen werden. Eine Differenz zwischen Landtag und Gremium beziehungsweise Fürst wird durch das Volk entschieden (Art. 96).

- Es wird ein eigenes Kapitel über die Gerichtsbarkeit geschaffen, worin die Unabhängigkeit der Gerichte geschützt wird. Die Mandatsdauer für den Staatsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof wird auf fünf Jahre verlängert und damit vom vierjährigen Wahlzyklus des Landtages entkoppelt (Art. 102 – Verwaltungsgerichtshof, Art. 105 – Staatsgerichtshof).

- Der Landesfürst muss Gesetze innerhalb von sechs Monaten sanktionieren, ansonsten die Sanktion als verweigert gilt und damit der Gesetzgebungsprozess neu begonnen werden kann (Art. 65).

- Das Volk hat letztlich das Recht, über den Wechsel der Staatsform zu entscheiden und die Verfassung damit grundlegend abzuändern (Art. 113).

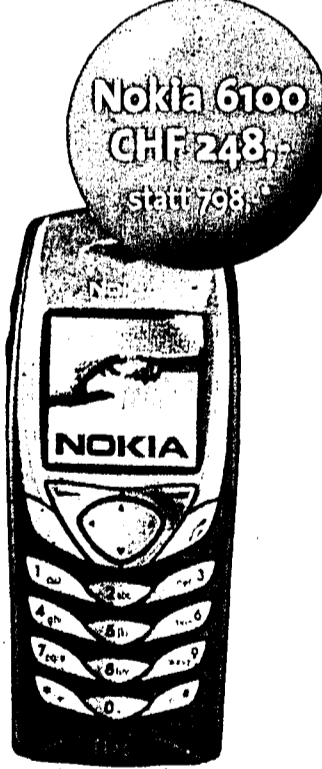
ANZEIGE

Gratis MMS versenden! Bis 31.3.2003! Die neusten Geräte von FL1 zu Sonderkonditionen:



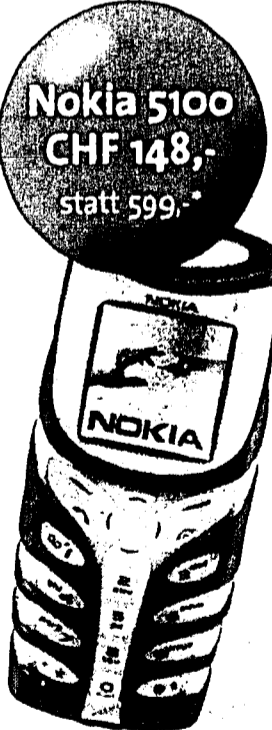
Nokia 6610
CHF 198,-
statt 748,-*

ergonomische Business Handy
Triband Welttelefon, Terminplaner, MMS, Farbdisplay mit 4.086 Farben, Freisprecheinrichtung, Gewicht inkl. Akku: 84 g



Nokia 6100
CHF 248,-
statt 708,-*

kleine und elegante Business Handy
Triband Welttelefon, Terminplaner, MMS, Farbdisplay mit 4.086 Farben, Freisprecheinrichtung, Gewicht inkl. Akku: 76 g



Nokia 5100
CHF 148,-
statt 599,-*

sportlich, robuste Outdoor Handy
Stoss- und wassergeschützt, Taschenlampe, Lärmmesser, Thermometer, Kalorienzähler, UKW Radio, MMS, Farbdisplay mit 4.086 Farben, Gewicht inkl. Akku: 104 g

Diverse gratis Handy-Angebote sind immer in unserem Shop erhältlich. Besuchen Sie uns! *CHF 50,- monatlicher Mindestumsatz während Vertragsdauer von 12 Monaten laut Anmeldeformular und den Gebührenbestimmungen. Solange der Vorrat reicht! Vorbehaltlich Druck- und Satzfehler! Infos: 800 79 00 oder www.mobilkom.li



mobilkom-Shop in Vaduz, Städtlemarkt, Aulestr. 20, Hotline 800 79 00
Wachter TV+Communications AG, Schaan, Zollstr. 39, Tel. 260 06 06

